

88. Welcher Zeitpunkt ist für die Schadensberechnung maßgeblich, wenn der Käufer von der Erfüllungsklage ohne Bestimmung einer Nachfrist zur Schadensersatzklage übergeht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1921 i. S. S. C. F. & Co. (Defl.)  
w. B. (Rl.). II 340/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Laut Bestätigungsschreiben vom 25. September 1919 verkaufte die Beklagte dem in Dänemark ansässigen Kläger einen Kraftwagen zum Preise von 16 000 *M.* Der Kläger zahlte 10 000 *M.* an, die Herausgabe des Wagens wurde ihm jedoch verweigert. Nachdem er den Restkaufpreis in Höhe von 6 000 *M.* hinterlegt hatte, erhob er Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Lieferung des Wagens und erwirkte am 27. Mai 1920 beim Landgericht eine seinem Antrage entsprechende Entscheidung. Die von ihm versuchte Zwangsvollstreckung blieb erfolglos, da die Beklagte erklärte, über den Wagen anderweit verfügt zu haben. In der Berufungsinstanz änderte der Kläger seinen Antrag dahin, daß er nunmehr Verurteilung zur Zahlung von 5352 dänischen Kronen nebst 4% Zinsen seit dem 1. November 1919 als Schadensersatz wegen Nichterfüllung erbat. Als ihm dann die Beklagte am 7. Februar 1921 die angezahlten 10 000 *M.* zurückvergütete, ermäßigte er seinen Anspruch nach einem Umrechnungskurse von 100 Kronen für 1191,30 *M.* um 839,42 Kronen. Das Kammergericht gab dem so veränderten Antrage statt. Die Revision hatte, soweit es sich um die Schadensberechnung handelte, Erfolg.

Aus den Gründen:

... An und für sich hat der Kläger nur den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufswerte des zu liefernden, aber ihm vorenthaltenen Wagens zu fordern. Als Zeitpunkt für die Berechnung dieses Verkaufswerts kommt dabei nach seiner Wahl entweder der Eintritt des Lieferungsverzugs der Beklagten — also Ende Oktober 1919 — oder der Tag der Erhebung der Schadensersatzklage — der 5. Januar 1921 — in Betracht. Wie der nicht säumige Käufer berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder den Zeitpunkt des Lieferungsverzugs seines Verkäufers oder das Ende der diesem bestimmten Nachfrist der Schadensberechnung zugrunde zu legen, so muß, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Käufer ohne Bestimmung einer Nachfrist wegen Lieferungsverweigerung des Verkäufers von der Erfüllungszur Ersatzklage übergeht, an Stelle des letzten Tages der Nachfrist der Tag der Erhebung des Ersatzanspruchs treten. Denn in beiden Fällen — und darauf allein kommt es an — ist mit diesem Tage entschieden, daß es zu einer Erfüllung des Vertrags nicht mehr kommen wird. ...